

28.) M a n d a t,
die allgemeine Lehns-erneuerung betreffend;

vom 25ten August 1827.

Wir, von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen :c. :c. :c.
thun hiermit kund und zu wissen:

Durch das Ableben Unseres vielgeliebten Königlichen Bruders, des weiland Aller-
durchlauchtigsten Herrn Friedrich Augusts Majestät, und Unsere Regierungsnachfolge, ist
der Fall eingetreten, wo, vermöge der Sächsischen Lehnsrechte, von allen Besitzern der bei
Unserer Landesregierung zur Lehn gehenden Lehngüter und derjenigen Erbgüter, hinsicht-
lich welcher, bei der Erbverwandlung, die Befolgung der Lehn von Fällen zu Fällen vor-
behalten worden, mit Einschluß der vormals bei der Stift - Meißnischen Regierung zur
Lehn gegangenen Besitzungen, so wie von sämtlichen an solchen Gütern und Besitz-
ungen in gesammter Hand stehenden Mitbelehnten, die Lehn und Mitbelehnschaft zu er-
neuern ist. Wiewohl nun diese Lehns- und Mitbelehnschafts-Erneuerung, nach den Vor-
schriften des Lehnsmandats vom 30ten April 1764, und nach der Lehnsobservanz, von
den Vasallen und Mitbelehnten persönlich, von Ersteren mit Entrichtung der herkömm-
lichen Laudemialgelder, geschehen mußte; so wollen Wir doch dieselben, mit Ausnahme
der Fälle, da die Lehn zugleich wegen einer in der Person des Lehnsmannes vorgegan-
genen Veränderung zu befolgen ist, sowohl mit Erlegung der gedachten Laudemialgel-
der, als auch, in Berücksichtigung der treuen Ergebenheit, deren Wir Uns von Seiten
Unserer sämtlichen geliebten Unterthanen versichert halten, von der Nothwendigkeit des
persönlichen Erscheinens bei Unserer Lehnscurie, zu Empfangung der Lehn und gesammten
Hand, und zu Ablegung der hierbei gesetzlich erforderlichen eidlichen Lehnspflicht, deren
Leistung vielmehr durch gehörig legitimirte Specialbevollmächtigte soll geschehen können,
für den gegenwärtigen Fall aus Gnaden verschonen. Hiernach hat sich Jeder, den es
angeht, zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen und Unser Kanzleisiegel
vordrucken lassen.

Dresden, am 25ten August 1827.

Anton.



Ernst Friedrich Karl Nemilius Freiherr von Werthern.

Christian Leberecht Mosky, S.